Landkreis Wolfenbüttel

Die Landrätin

Sitzungsvorlage

Geschäftszeichen	Datum	Vorlage-Nr.
IV/40-Wo	19.04.2017	XVIII-0132/2017

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	10.05.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	29.05.2017	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	19.06.2017	Entscheidung

Betreff

Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel“ wird gemäß Anlage 1 geändert und in der aus Anlage 2 ersichtlichen Fassung neu beschlossen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☒ unterstützt ☐ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☒ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☒ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt ☐ behindert

Begründung:

Nach der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel bestimmt der Landkreis das für die Beförderung zu nutzende Beförderungsmittel. Es werden als notwendige Aufwendungen nur die Kosten übernommen, die bei der Benutzung des von ihm bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann und die kostengünstigste Regelung darstellt. Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich (beispielsweise bei Vorliegen einer Behinderung) oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar (weil beispielsweise die Wegezeiten zu lang sind), kann die Schülerbeförderung auf Antrag der Erziehungsberechtigten im freigestellten Verkehr sichergestellt werden.

Nach § 6 Abs. 5 der derzeit gültigen Satzung über die Schülerbeförderung kann zur Schülerbeförderung auf Antrag ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen eingesetzt werden, wenn

- öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen,
- die Anspruchserfüllung im öffentlichen Personennahverkehr nicht zumutbar ist,
- keine Beförderung im freigestellten Verkehr angeboten wird oder

- 4. die Beförderung mit einem privaten Pkw nach den Regelungen dieser Satzung günstiger ist als im öffentlichen Personennahverkehr. Im Schuljahr 2015/16 sind hierfür in 72 Fällen rd. 17.700 € aufgewandt worden.

Benutzt die Schülerin oder der Schüler nicht das bestimmte Beförderungsmittel, so werden nach § 6 Abs. 6 der Satzung über die Schülerbeförderung die Kosten erstattet, die für die Beförderung mit dem bestimmten Beförderungsmittel entstanden wären. So haben im Schuljahr 2015/16 111 Schülerinnen und Schüler einen Pkw genutzt, obwohl eine zumutbare ÖPNV-Verbindung vorhanden war. Erstattet wurden in diesen Fällen die Kosten, die für den ÖPNV zu zahlen wären. Dem Landkreis Wolfenbüttel sind im Schuljahr 2015/16 dafür Kosten in Höhe von rd. 44.000 € entstanden (Details siehe Anlage 3). Gleichzeitig hatte die öffentliche Hand (der Landkreis Wolfenbüttel oder bei Regiobuslinien der Zweckverband Großraum Braunschweig) für die Kosten der zur Verfügung gestellten öffentlichen Verkehrsmittel aufzukommen. Dadurch entstehen demnach doppelte Kosten.

Ein übergeordneter rechtlicher Anspruch auf allgemeine Übernahme der Kosten für die private Pkw-Nutzung, wenn zumutbare öffentliche Verkehrsverbindungen vorhanden sind, besteht nicht. Die Schülerbeförderungssatzungen anderer Landkreise wie beispielsweise Peine, Goslar, Helmstedt sehen bei vorhandenen ÖPNV-Verbindungen eine Erstattung der Kosten für die Pkw-Nutzung nicht vor.

Um die öffentlichen Haushalte künftig nicht weiter doppelt zu belasten, schlägt die Verwaltung vor, durch Streichung von § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und § 6 Abs. 6 die Pkw-Nutzung zukünftig nicht mehr zu subventionieren, wenn zumutbare ÖPNV-Verbindungen zur Verfügung stehen. Mit dieser Änderung der Bestimmungen in der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel wird der ÖPNV gestärkt und trägt somit zu einer Verbesserung der CO_2- Bilanz im Sinne des Klimaschutzes und zu Kosteneinsparungen von mindestens 61.700 € jährlich bei.

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

Christiana Steinbrügge

Anlagen:

Anlage 1: Änderungen der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel vom 17.10.2016

Anlage 2: Entwurf der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel, gültig ab 01.08.2017

Anlage 3: Erstattungen im Schülerverkehr in den Jahren 2015 und 2016